

sind ohne besonderen Auftrag ermächtigt, die Versicherungsgebühr an die Kasse abzuführen.

- 7) Versicherungsberechtigt sind alle übrigen über Leipzig verkehrenden Firmen.
- 8) Die Versicherungsgebühr beträgt jährlich 50  $\delta$  für jede Firma. Auf Antrag des Vereins Leipziger Kommissionäre kann vom Vorstand des Börsenvereins im Einverständnis mit dem Vereinsausschuß eine Erhöhung dieser Prämie verfügt werden, wenn dies zur Erhaltung der Versicherungsklasse erforderlich erscheint. Als Aenderung der Verkehrsordnung soll eine solche Erhöhung nicht gelten.
- e) Als verloren gegangen ist eine Sendung erst dann anzusehen, wenn die von dem Kommissionär vorgeschlagenen Nachforschungen ordnungsmäßig angestellt worden sind und zu einem Ergebnis nicht geführt haben.
- 6) Die Anmeldung eines Verlustes bei der Versicherungskasse unterbricht den Lauf der Verjährung. (Vergl. die Bestimmung Absatz 2.)
- 7) Ein etwaiger Ueberschuß der Versicherungsprämien über die zu zahlenden Entschädigungsbeträge wird nach Jahresluß zu gleichen Teilen an den Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen in Berlin, an den Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehülfen-Verband in Leipzig und an die Buchhändler-Markthelfer-Krankenkasse in Leipzig verteilt. Ueber die Aufbringung der Mittel zur Deckung eines etwaigen Verlustes entscheidet die Hauptversammlung.
- 9) Der Vorstand des Börsenvereins erläßt im Einverständnis mit dem Vorstände des Vereins Leipziger Kommissionäre eine besondere Ausführungsverordnung hierzu.

§ 21. Kosten.

Die Kosten für die direkte Zusendung hat der Besteller zu tragen, wenn er die direkte Beförderung ausdrücklich vorgeschrieben hat, und wenn sie genau nach seiner Vorschrift erfolgt ist; andernfalls hat der Absender diese Kosten zu tragen.

§ 24. Rechnungsverkehr.

b) Der Verleger ist verpflichtet, einem Sortimenten bis zum 31. Januar eine summarische Angabe des Soll und Habens seines vorjährigen Kontos, einen sogenannten Transportzettel, zu übersenden. Der Sortimenter ist verpflichtet, dessen Richtigkeit zu bestätigen, oder, wenn eine Differenz vorhanden sein sollte, den Be-

zünzundsechzigster Jahrgang

Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß es zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehört, den Nachweis darüber führen zu können, wo das ihm anvertraute Gut geblieben ist, wann und an wen er dasselbe ordnungsgemäß weiterbefördert hat.

Obwohl die Bestimmung des  $\text{D. G. B. § 390}$  ausreicht, empfiehlt es sich doch, eine dem Sinne nach gleichlautende Anordnung in die Verkehrsordnung aufzunehmen, weil einerseits der Kommissionär des  $\text{D. G. B.}$  sich nicht deckt mit dem buchhändlerischen Kommissionär und weil andererseits die zur Zeit gültige Verkehrsordnung (§ 20) abweichende Bestimmungen enthält.

Es ist Sache der Leipziger Kommissionäre, Vorsorge zu treffen, um sich durch Versicherung gegen Verluste zu decken, die durch Unregelmäßigkeiten oder Veruntreuungen am Kommissionsplatz Leipzig entstehen können. Glauben sie, die ihnen hieraus erwachsenden Kosten aus eigener Tasche nicht tragen zu können, so ist es ihnen unbenommen, durch Erhöhung der Kommissionsgebühr ihre Kommittenten in Anspruch zu nehmen. Es würde sich schwerlich ein Kommittent weigern, die geringfügige Summe von 50  $\delta$  jährlich, die als Versicherungsgebühr in Aussicht genommen ist, zu tragen.

§ 21. Kosten.

Die Kosten für die direkte Zusendung hat der Besteller zu tragen, wenn er die direkte Beförderung ausdrücklich vorgeschrieben hat, und wenn sie genau nach seiner Vorschrift erfolgt ist; andernfalls hat der Absender etwaige Mehrkosten zu tragen.

§ 24. Rechnungsverkehr.

b) Der Verleger ist verpflichtet, einem Sortimenten bis zum 31. Januar eine summarische Angabe des Soll und Habens seines vorjährigen Kontos, einen sogenannten Transportzettel, zu übersenden. Der Sortimenter ist verpflichtet, dessen Richtigkeit zu bestätigen, oder, wenn eine Differenz vorhanden sein sollte, den

In manchen Fällen wird der Absender im Interesse des Bestellers von den Vorschriften abweichen. Er wird unter Umständen unter Band liefern, wenn Postpaket vorgeschrieben ist, und umgekehrt. Es wäre kaum gerecht, den Absender für derartige Abweichungen von der Vorschrift verantwortlich zu machen.